

Bezirksregierung Detmold  
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold  
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt  
 Deutsche Post AG

206. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 12. April 2021

Nr. 15

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 93 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die HARTING Electric GmbH & Co. KG, S. 89-90
- 94 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Hubert Althülshorst GmbH, S. 90-92

- 95 Kommunalaufsicht; hier: Interkommunale Kooperation zum Archivwesen, S. 92-94
- 96 Genehmigungen; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 94
- 97 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung, S. 92-94

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**93 Immissionsschutz;  
 hier: Genehmigungsverfahren nach dem  
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für  
 die HARTING Electric GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 29. März 2021  
 Leopoldstraße 15, 32756 Detmold  
 700-53.0006/21/3.4.1

Die HARTING Electric GmbH & Co. KG beantragt für den Wilhelm- Harting- Straße 1 in 32339 Espelkamp gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlagen nach Nr. 3.4.1 (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen) und 3.8.1 (Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen) des Anhangs der 4. BImSchV.  
 Beantragt wird eine Erhöhung der Schmelz- und Gießkapazität auf 108 t/d.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter den Ziffern 3.4.1 und 3.8.1 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist gem. § 2 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten liegt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV in der Zeit vom **19. April 2021** bis einschließlich **18. Mai 2021** bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15  
 32756 Detmold, Raum A 306,  
 Tel.-Nr.: 05231/71 5312

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **19. April 2021** bis einschließlich **18. Mai 2021** bei der

Stadt Espelkamp,  
Wilhelm- Kern- Platz 1, 32339 Espelkamp  
Fachgebiet 3.2 Stadtplanung, Bauordnung, Raum 513  
Tel.- Nr.: 05772/ 562440  
Montag – Mittwoch: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Detmold unter der Tel.-Nr.: 05231/71 5312, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 19. April 2021 bis einschließlich **18. Juni 2021**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse [dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de) erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400\\_WirUeberUns/030\\_Die\\_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php).

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

**31. August 2021, ab 10:00 Uhr,**

statt.

Der Erörterungstermin wird im Saal des Bürgerhauses Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1 in 32339 Espelkamp durchgeführt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungster-

mins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Umsetzung des Vorhabens ausschließlich innerhalb bereits bestehender Gebäude erfolgt und keine Erschließung von neuen Natur- und Lebensräumen notwendig ist. Es wird kein zusätzliches Abwasser anfallen, das Abwasser wird komplett im Prozess zurückgeführt, die bestehende Niederschlagsentwässerung wird nicht verändert. Ebenfalls ergibt sich keine Änderung der Abfallarten. Die Emissionsgrenzwerte werden weiterhin sicher eingehalten, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird regelmäßigen Prüfungen unterzogen. Das Vorhaben führt ebenfalls zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter ([www.bezreg-detmold.nrw.de](https://www.bezreg-detmold.nrw.de)) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 89-90

94

**Immissionsschutz;**

**hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Hubert Altehülshorst GmbH**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 29. März 2021  
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold  
700-53.0007/21/3.10.1

Die Hubert Altehülshorst GmbH beantragt für den Standort Hauptstraße 125 in 33397 Rietberg- Varsenell gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlagen nach Nr. 3.10.1 (Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren) des Anhangs der 4. BImSchV.

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb von Galvanikanlagen mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 265,22 m³.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des § 16 BIm-

SchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 3.10.1 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist gem. § 2 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten liegt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV in der Zeit vom **19. April 2021** bis einschließlich **18. Mai 2021** bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15  
32756 Detmold, Raum A 306,  
Tel.-Nr.: 05231/71 5312

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **19. April 2021** bis einschließlich **18. Mai 2021** bei der

Stadt Rietberg, Bolzenmarkt 4 – 6 in 33397 Rietberg  
Abteilung 63 - Bauaufsicht & Denkmalpflege, Zimmer 1  
Tel.- Nr.: 05244/ 986390

Montag bis Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag: von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Detmold unter der Tel.-Nr.: 05231/71 5312, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 19. April 2021 bis einschließlich **18. Juni 2021**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse [dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de) erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400\\_WirUeberUns/030\\_Die\\_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php).

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

#### 7. September 2021, ab 10:00 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin wird im Gasthof Bökamp, Brunnenstraße 1 in 33397 Rietberg-Bokel durchgeführt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 des UVPG ist in Verbindung mit § 7 Abs. 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine neue Versiegelung von Flächen und auch keine Abrissarbeiten notwendig sind, es finden keine Eingriffe in den Boden, Natur und Landschaft statt. Die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Galvanikanlagen hervorgerufenen Emissionen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft. An allen maßgebenden Immissionsorten werden durch die geplante Errichtung und den Betrieb der neuen Galvanikanlagen die Immissionsrichtwerte sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit unterschritten, Geruchsbeeinträchtigungen sind nicht zu befürchten.

Die Abluft aus den Galvanikanlagen wird zur Emissionsminderung nach dem Stand der Technik über Nasswäscher geleitet, die zur Abscheidung von Aerosolen mit Tropfenabscheidern ausgerüstet sind. Maßnahmen zum Schutz des Wassers und des Bodens sind festgelegt. Alle entstehenden Abfälle werden über Entsorgungsfachbetriebe gesetzeskonform und umweltverträglich entsorgt. Das Abwasser wird

in einer bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik behandelt und anschließend unter Einhaltung der Grenzwerte in die städtische Schmutzkanalisation eingeleitet. Das Vorhaben führt ebenfalls zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 90-92

95

## **Kommunalaufsicht; hier: Interkommunale Kooperation zum Archivwesen**

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

dem Kreis Lippe,  
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,  
vertreten durch den Landrat,

und

dem Kommunalen Rechenzentrum  
Minden-Ravensberg/Lippe  
Bismarckstraße 23, 32657 Lemgo,  
vertreten durch den Geschäftsleiter, („krz Lemgo“)

zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts.

Der Kreis Lippe und das krz Lemgo schließen gemäß §§ 1 und 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen - Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S.188) sowie §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom **14. April 2020** (GV. NRW. **S. 218b**), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts.

### **Präambel**

Das krz Lemgo als kommunaler Zweckverband muss dafür Sorge tragen, sein Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren. Mit dieser nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die dem krz Lemgo obliegenden Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe mit seinem Kreisarchiv wahrgenommen werden. Durch die Bündelung der Archivierungsaufgaben, wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben. Insbesondere erwarten die Vereinbarungspartner durch ihre Zusammenarbeit eine Optimierung der Aufgabenerledigung und eine Reduzierung des bisher entstandenen wirtschaftlichen Aufwands. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln leisten.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe die Aufgaben der Archivierung im Sinne der §§ 1 und 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) für das krz Lemgo übernimmt. Diese Übernahme erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1, Abs. 2 GkG NRW).

(2) Diese Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe das Kreisarchiv wahr. Das Kreisarchiv ist als Team 100.3 Teil des Fachgebietes „IT und Infrastrukturmanagement“.

### **§ 2**

#### **Umfang der Aufgabenwahrnehmung**

Das Kreisarchiv nimmt die Aufgaben der Archivierung des krz Lemgo nach den §§ 1 und 10 des ArchivG NRW wahr. Der Umfang dieser Aufgabenwahrnehmung bestimmt sich nach den Vorschriften des ArchivG NRW. Der konkrete, zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmte Leistungskatalog ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage beigefügt (**Anlage 1**).

### **§ 3**

#### **Hinterlegung und Nutzung analoger Unterlagen**

(1) Das krz Lemgo hinterlegt unter Vorbehalt seines Eigentums die in Anlage 2 zu diesem Vertrag näher bezeichneten analogen Unterlagen im Kreisarchiv. Art und Umfang der zu hinterlegenden und künftig anzubietenden Unterlagen bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der §§ 2, 10 Abs. 4 ArchivG NRW. Eine nach Bestandsgruppen gegliederte Aufstellung der hinterlegten Unterlagen ist durch das Kreisarchiv laufend aktuell zu halten.

(2) Das Kreisarchiv verpflichtet sich, die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte Dritter an diesen Unterlagen zu wahren. Das krz Lemgo erklärt, hinsichtlich der hinterlegten Unterlagen Verfügungsberechtigt zu sein.

(3) Die Mitarbeiter des krz Lemgo können die übergebenen Unterlagen im Lesesaal des Kreisarchivs während der Öffnungszeiten nutzen. Außerhalb dieser Öffnungszeiten erfolgt die Nutzung der Unterlagen in Absprache mit dem Kreisarchiv. In dringenden Angelegenheiten steht dem krz Lemgo das Recht zu, gegenüber sonstigen Nutzern des Kreisarchivs vorrangig auf seine Unterlagen zuzugreifen.

(4) Im Falle der Auflösung des krz Lemgo als juristische Person, geht das Eigentum an den im Kreisarchiv hinterlegten Unterlagen auf diejenigen über, den die Verbandsmitglieder in ihrer Auflösungsvereinbarung bestimmt haben (§ 27 Abs. 2 krz-Verbandssatzung).

### **§ 4**

#### **Behandlung analoger Unterlagen**

(1) Das Kreisarchiv übernimmt die Unterlagen des krz Lemgo als Archivgut, um sie nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen sicher zu verwahren und der Nutzung zugänglich zu machen.

(2) Das Kreisarchiv trifft die unmittelbar für die Erhaltung der Unterlagen erforderlichen präventiven Maßnahmen; diese ergeben sich aus Anlage 1. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Konservierung oder Restaurierung der übernommenen Unterlagen, wie z.B. Maßnahmen zur Entsäuerung oder zur Bekämpfung von Schimmel- oder Pilzbefall, nimmt das Kreisarchiv nach vorheriger Einwilligung und auf Kosten des krz Lemgo vor.

(3) Das Kreisarchiv trifft die zur Sicherstellung des Datenschutzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erteilt das krz Lemgo dem Kreis Lippe einen Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO (s. Anlage 3). Den Vereinbarungspartnern ist bekannt, dass das ArchivG NRW unter dem Gesichtspunkt der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) neu gefasst werden könnte. Sie verpflichten sich, bei einer für die vorliegende Vereinbarung relevanten Änderung des ArchivG NRW, diese unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen entsprechend anzupassen. Sollte für einen Vereinbarungspartner eine Anpassung der Vereinbarung unzumutbar sein, so steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 8 Abs. 2 dieser Vereinbarung zu.

(4) Das Kreisarchiv bestimmt den Ort, an dem die übernommenen Unterlagen verwahrt werden. Es verwahrt die Unterlagen als eine Einheit und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft.

(5) Das Kreisarchiv Lippe macht Dritten die übernommenen Unterlagen, Filme der Unterlagen oder deren digitale Konversionsformen mit Hilfe von konventionellen und elektronischen Findmitteln in offenen Netzen zur Nutzung zugänglich.

(6) Soweit übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann das Kreisarchiv die Unterlagen auf eigene Kosten vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen des Eigentümers oder Dritter beeinträchtigt werden. Das Kreisarchiv informiert das krz Lemgo rechtzeitig vor der Vernichtung über diese und gibt ihm unter Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit, der Vernichtung zu widersprechen.

## § 5

### Archivierung digitaler Informationen

(1) Das krz Lemgo übergibt dem Kreisarchiv auch archivrelevante digitale Informationen gemäß der Auflistung in **Anlage 2**. Hierbei handelt es sich ausschließlich um krz-eigene digitale Daten, nicht dagegen um solche, die das krz Lemgo im Auftrag Dritter verarbeitet. KRZ-eigene digitale Daten können aus IT-Verfahren stammen oder aus nicht fachgebundenen Verfahren sein. Das krz Lemgo trägt die Kosten für die technische Bereitstellung der für die Übergabe der eigenen digitalen Informationen notwendigen Archivschnittstellen und - wie bei den Archivkommunen des Kreisarchivs auch – die anteiligen jährlichen Kosten für die Nutzung der Langzeitarchivsoftware DiPS.kommunal. Eine Aufstellung der übergebenen digitalen Daten ist durch das Kreisarchiv laufend aktuell zu halten.

(2) § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung gilt entsprechend. Nicht erfasst sind jedoch solche digitalen Informationen, die das krz Lemgo im Auftrag Dritter verarbeitet. Bei Unklarheiten über die Verfügungsberechtigung stellen das Kreisarchiv und das krz Lemgo Einvernehmen über die Handhabung dieser Informationen her.

(3) Das Kreisarchiv kann nach Maßgabe der Archivsatzung des Kreises Lippe über das Kreisarchiv aus diesen digitalen Informationen Auskünfte an berechnete Dritte geben.

(4) § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

## § 6

### Kostenerstattung

(1) Das krz Lemgo erstattet für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 dieser Vereinbarung durch das Kreisarchiv dem Kreis Lippe 50 % der Personalkosten einer Archivkraftstelle in Vollzeit in der Entgeltgruppe 9a TVöD. Es erstattet anteilig auch die Verwaltungsgemeinkosten und Arbeitsplatzkosten und trägt die tariflichen Steigerungen in Höhe von pauschal 2% jährlich (Anlage 4). Für die Laufzeit dieser Kooperationsvereinbarung beträgt die Personalkostenerstattung demnach **42.463,- € für das Jahr 2021, 43.312,- € für das Jahr 2022, 44.178,- € für das Jahr 2023, 45.062,- € für das Jahr 2024 und 45.963,- € für das Jahr 2025.**

(2) Für die Miet- und Nebenkosten der benötigten Archivfläche erstattet das krz Lemgo dem Kreis Lippe einen Betrag i.H.v. 12 (in Worten: zwölf) Euro je laufendem Meter hinterlegter Unterlagen (Stichtag ist jeweils der 1. Juli eines Kalenderjahres).

(3) Wenn der Vermieter des Magazinebäudes die Miete für das Kreisarchiv erhöht, kann das Kreisarchiv vom krz Lemgo eine anteilige Anpassung des Grundpreises nach Abs. 2 verlangen.

(4) Die Kostenerstattung wird jährlich abgerechnet. Das Kreisarchiv stellt die Kosten dem krz Lemgo im September des jeweiligen Kalenderjahres in Rechnung. Diese wird 4 Wochen nach Zugang fällig.

(5) Die Kosten für Bedarfe an Archivmaterial (Kartons, Mappen, Pergaminhüllen etc.) sind in den Mietkosten nach Abs. 2 enthalten. Dies gilt nicht, wenn ein zu Beginn oder im Laufe des Vertragsverhältnisses übergebener Bestand für sich genommen mehr als 50 m umfasst. In diesem Fall findet

eine gesonderte Abrechnung statt, die in der jährlichen Kostenrechnung berücksichtigt wird. Über diese Bedarfe erfolgt eine frühzeitige Abstimmung zwischen dem Kreisarchiv und dem krz Lemgo.

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

## § 7

### Haftung

Das Kreisarchiv schützt im Rahmen seiner Möglichkeiten und der eigenüblichen Sorgfalt die übernommenen Unterlagen vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernichtung. Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch die vereinbarungsgemäße Behandlung oder Nutzung herbeigeführt werden, hat das Kreisarchiv nicht zu vertreten.

## § 8

### Geltungsdauer und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist bis zum **31. Dezember 2025** befristet. Über eine Fortsetzung der Kooperation und deren Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2026 soll rechtzeitig verhandelt werden. Insbesondere sollen weitere kommunale Partner des Kreisarchivs in neue Verhandlungen mit einbezogen werden.

(2) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit bis zur Beendigung nach Absatz 1 nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Falle der außerordentlichen Kündigung trägt der Kündigende die Kosten für den Rücktransport der hinterlegten analogen Unterlagen. Die digitalen Informationen stellt das Kreisarchiv in diesem Fall dem krz Lemgo auf einem Datenträger seiner Wahl zur Verfügung und löscht unentgeltlich die bei sich gespeicherten Informationen.

(4) Sollte die Kooperation über den 31. Dezember 2025 hinaus nicht fortgesetzt werden, trägt das krz Lemgo die Kosten des Rücktransportes seiner hinterlegten analogen Archivunterlagen. Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.

## § 9

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 10

### Nebenabreden, Form und Ausfertigungen

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind: Anlage 1 (Leistungsbeschreibung), Anlage 2 (zu hinterlegende Unterlagen), Anlage 3 (Auftrag zur Datenverarbeitung), Anlage 4 (Verwaltungsgemeinkosten) und Anlage 5 (Arbeitsplatzkosten). Andere Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Vereinbarungspartner erhalten je eine Ausfertigung.

## § 11

### In Kraft treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 1. Januar 2021 in Kraft.

Detmold, den 18. Januar 2021

**Kreis Lippe**  
Dr. Axel Lehmann  
Landrat

Lemgo, den 1. März 2021

**Kommunales Rechenzentrum  
Minden-Ravensberg/Lippe**  
Lars Hoppmann  
Geschäftsleiter

Meier  
Verbandsvorsteher

#### **Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

##### **Leistungskatalog Archivwesen – Kooperationszeitraum 2021 bis 2025**

Sichtung der vom krz bereitgestellten Unterlagenkontingente (Akten, Bücher, Karten, Druckschriften und Plakate), Prüfung der Archivwürdigkeit sowie Markierung des zu vernichtenden Registraturguts.

Organisation des Transports der archivwürdigen Unterlagen vom krz in das Kreisarchiv Lippe.

Die archivwürdigen Registraturunterlagen werden in der Archivsoftware ACTpro erfasst und auf gesetzlich vorgeschriebene Schutzfristen überprüft, entmetallisiert und in alterungsbeständige Archivmappen und -kartons nach ISO 9706 und ISO 16245 gebettet.

Versicherungsschutz und fachgerechte Lagerung für das im Kreisarchiv Lippe aufbewahrte Archivgut.

Bearbeitung von Kundenfragen inklusive Recherche und Beantwortung.

#### **Digitales Archiv**

Bereitstellung und ständige Aktualisierung des Bewertungsmodells für das krz-eigene Archivgut. Teil des Modells ist auch die Bewertung archivwürdiger Informationen in elektronischen Fachverfahren und unstrukturierter Datensammlungen.

Übernahme der Informationen ins eLZA über die Software Dips.kommunal des LWL-Archivamtes, sofern eine XDO-MEA-Schnittstelle vorliegt.

Bewertung und Übernahme analogen und digitalen Bildmaterials sowie Digitalisierung analoger Bilddaten, Neuverzeichnung und nach rechtlicher Prüfung (Urheberrecht, Recht am eigenen Bild) Aufnahme in das Medienportal Lippe.

#### **Anlage 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

##### **Aufstellung hinterlegter analoger und digitaler Archivalien nach Bestandsgruppen**

siehe Beilagen 1, 2, 3.

#### **Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18. Januar 2021/1. März 2021 zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes zwischen dem Kommunalen Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe und dem Kreis Lippe, habe ich gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 30. März 2021  
31.01.2.3-006/2020-001

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 92-94

96

#### **Genehmigungen; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Detmold  
52.0012/20/8.12.2

Minden, den 31. März 2021

Die Werther Klinkerwerke GmbH & Co. KG, Ziegelstraße 26, 33824 Werther beantragt für die Anlage am o.g. Standort die Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG durch Reduzierung des Abfallkatalogs und der Abfalllagermengen sowie Änderung der Behandlungsarten. Beantragt wird, für die UVP maßgeblich, eine Ausweitung der Lagermengen für Schrotte auf maximal 1499 t.

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Durch die zusätzlichen Lagermengen an Schrotten sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, da die Lagerung auf der bestehenden Lagerfläche des bestehenden Betriebs erfolgt und nur geringfügig erhöht wird. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 94

97

#### **Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung**

Bezirksregierung Detmold  
54.01.01.54-011/2020-001

Detmold, den 1. April 2021

Die Stadt Verl hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Bau einer vierten Reinigungsstufe auf dem Gelände der Kläranlage „Verl-West“ in der

Stadt: Verl  
Gemarkung: Verl (052549)  
Flur: Flur 19, Flurstück 174 und 175

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Der beantragte Bau der 4. Reinigungsstufe dient der Spurenstoffelimination. Da Kläranlagen einen Haupteintragspfad für eine Reihe von gewässerrelevanten Spurenstoffen darstellen, dient der Bau der 4. Reinigungsstufe der Verbesserung der Ablaufqualität.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der Bau der 4. Reinigungsstufe im Ergebnis eine geringere Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt. Es werden positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, das abwasseraufnehmende Gewässer sowie im Grundwasserkörper erwartet.

Die 4. Reinigungsstufe wird innerhalb des voll erschlossenen Geländes der Kläranlage Verl-West erstellt. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden ist als untergeordnet zu bewerten. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nicht erheblich. Die baulichen Anlagen gliedern sich in das Erscheinungsbild der Kläranlage ein. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Im Bereich des Gestehungsgebietes fallen außerhalb der Gestehung keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten.

Es liegt keine Anfälligkeit für Störfälle vor. Die geltenden

sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Der Standort des Vorhabens hat keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert, da er sich auf das bestehende Betriebsgelände der Kläranlage beschränkt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Maßnahme keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 94-95

---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298